

Kurzstellungnahme des KOK e.V.
zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Georgien, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes
im Rahmen der Verbändebeteiligung
Zeichen: AGM4-21004/147#33

12.07.2018

Der KOK begrüßt das Vorgehen von Verbändeanhörungen und möchte sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Bedauerlicherweise wurde, wie auch beim vorherigen Gesetzesentwurf zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten im Februar 2016, eine extrem kurze Frist von nur 1,5 Werktagen für eine Rückmeldung gewährt. In diesem Zeitrahmen ist es dem KOK e.V. leider nicht möglich, eine Stellungnahme unter Beteiligung all seiner Mitgliedsorganisationen zu erarbeiten. Wir können uns nur auf bereits vorliegendes Wissen und Berichte aus der Praxis beziehen; eine gezielte Abfrage der Mitgliedsorganisationen ist innerhalb dieser Frist nicht möglich.

Zum Entwurf:

Erklärtes Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, durch die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten „die Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) schneller bearbeiten und – im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag – den Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können.“¹

Der KOK steht dem Konzept der sicheren Herkunftsstaaten und dessen stetiger Ausweitung insgesamt sehr kritisch gegenüber.² Die nur schwer widerlegbare, pauschale Annahme, eine

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Georgien, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes (nachfolgend: Gesetzesentwurf), S. 2.

² Siehe auch: Hinweise des KOK e.V. zur weiteren Beratung des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes – Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten“ bezugnehmend auf den Entwurf des BMI vom 29.01.2016, http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Hinweise_des_KOK_zum_RefEntwurf_zur_Aenderung_des_AsyLG_02_02.pdf.

Person habe auf Grund ihres Herkunftslandes keine anzuerkennenden Fluchtgründe, unterläuft den menschen- und flüchtlingsrechtlichen Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit.³

Der Bundesrat hat am 10. März 2017 schon einmal einen ähnlichen Gesetzesentwurf zur Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten abgelehnt. An den in der Diskussion vorgebrachten Argumenten hat sich nichts geändert. Bedenken, wie „(...), dass das Konzept [der sicheren Herkunftsstaaten] mit einer Einschränkung des Prüfungsumfangs und der Prüfungsdichte und damit auch mit der Gefahr einer Einschränkung des faktischen Rechtsschutzes der Betroffenen einhergeht“⁴, gelten weiterhin.

Der Antrag von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten hat nach § 30 a Asylgesetz (AsylG) die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Konsequenz. Nach § 30 a Abs. 3 AsylG ist diese Personengruppe zudem verpflichtet, während des Verfahrens in besonderen Einrichtungen zu verbleiben.

Der KOK befürchtet, dass beschleunigte Verfahren faire Asylverfahren nicht immer gewährleisten können und insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen nicht entsprechend behandelt werden.⁵ Der Hinweis der Gesetzesbegründung, dass die besondere Schutzwürdigkeit von besonders vulnerablen Fluchtgruppen durch eine spezielle Rechtsberatung berücksichtigt werden soll und derzeit ein Konzept zur Umsetzung und Sicherstellung einer solchen Rechtsberatung erarbeitet wird,⁶ überzeugt nicht⁷.

Gemäß Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie⁸ ist Deutschland schon seit längerem verpflichtet, die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen, wie beispielsweise Minderjähriger, Opfer von Menschenhandel oder Personen, die Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu berücksichtigen. Dies wurde bislang jedoch nur unzureichend umgesetzt, obwohl bereits 2007 die EU-Kommission Deutschland dafür kritisierte, dass es kein System zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen im

³ ausführlichere Ausführungen: Deutsches Institut für Menschenrechte (2016) Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“ BT-Drucksache 18/8039, <https://www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a04/anhoeerungen/> / Cremer, H. (2014) Aktuell 5/2014, Deutsches Institut für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/aktuell_5_2014_Deutsche_Asylpolitik_Gesetzesvorhaben_unterlaufen_Menschenrechte_von_Fluechtlingen.pdf.

⁴ Bundesrat, 10. März 2017, Plenarprotokoll 954, Thüringer Minister für Migration, Justiz- und Verbraucherschutz Lauinger, D., S. 94,

⁵ siehe auch: Amnesty International (2016) Kommentierung des Entwurfs über ein Gesetz zur Einführung Beschleunigter Asylverfahren in der Fassung vom 01.02.2016: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a04/anhoeerungen>.

⁶ Gesetzesentwurf S. 8.

⁷ Siehe auch: KOK (2017) Policy Paper – Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf.

⁸ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Asylverfahren gibt.⁹ Wenngleich der Einsatz von speziell geschulten Sonderbeauftragten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als ein Schritt in diese Richtung zu werten und begrüßenswert ist, gewährleistet er keine systematische Identifizierung. Zudem steht zu befürchten, dass in Fällen von Betroffenen von Menschenhandel aus sicheren Herkunftsstaaten diese Sonderbeauftragten nicht zum Einsatz kommen – weil der Menschenhandel auf Grund der beschleunigten Verfahren eben erst gar nicht erkannt wird. Die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel ist grundsätzlich sehr schwierig, da sich Betroffene, beispielsweise auf Grund bestehender Traumatisierungen, nicht als solche zu erkennen geben oder sich nicht direkt an Berater*innen wenden. Der Aufbau von Vertrauen sowie die Möglichkeit von Unterstützung und Stabilisierung sind hier wichtige Voraussetzungen. Eine Identifizierung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Asylunterkünften birgt zusätzliche Herausforderungen, wie z. Bsp. fehlende Kapazitäten der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS), um aufsuchende Beratungen in den Einrichtungen anzubieten, oder dass ihnen der Zugang zu den Einrichtungen verwehrt bleibt. Hinzu kommt, dass das Personal in den Einrichtungen zum Teil nicht zum Thema Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen sensibilisiert ist. Wird nun, wie in beschleunigten Verfahren vorgesehen, über einen Antrag innerhalb einer Woche entschieden, verringert es die Chancen auf Identifizierung und Schutz für die Betroffenen weiter.

Werden Betroffene in den beschleunigten Verfahren nicht identifiziert, droht ihnen eine Ausweisung, die möglicherweise dazu führt, nach der Ankunft im Herkunftsland erneut gehandelt und ausgebeutet zu werden.¹⁰

Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik am Konzept der sicheren Herkunftsstaaten und der damit verbundenen asyl- und verfahrensrechtlichen Konsequenzen, folgt der KOK e.V. der Einschätzung der Bundesregierung hinsichtlich der Lage in den genannten Ländern nicht. Auch der Gesetzesentwurf selbst räumt ein, dass rechtsstaatliche Defizite bestehen. Die Beurteilung der menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Lage insbesondere der Maghreb-Staaten lässt aus Sicht des KOK Zweifel aufkommen, ob eine Nichtverfolgung tatsächlich gewährleistet ist. Besonders deutlich wird dies im Falle der Situationsbeschreibung Tunesiens. Hier wird beispielsweise angeführt, dass tunesische und internationale Medien sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, (...) *kontinuierlich*

⁹ KOM (2007) 745: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, S. 10. Dies wurde auch von der Bundesregierung eingeräumt: „Die Bundesregierung hält es für erforderlich, in jeder Phase des Asylverfahrens auf Anzeichen für eine besondere Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern zu achten. Eine systematische Suche nach Asylbewerbern mit möglichen psychischen, körperlichen oder vergleichbaren Defekten findet nicht statt.“ BT-Drs. 16/9273, 26.05.2008; siehe hierzu auch: BT-Drs. 18/4691, 22.04.2015.

¹⁰ Vgl. KOK e.V. (2015) [Hinweise des KOK e.V. zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“](#) bezugnehmend auf den Entwurf des BMI vom 19.11.2015.

über Einzelfälle von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, vor allem in Polizeigewahrsam, aber auch in den Haftanstalten, (...) [berichten], sowie Bestrebungen, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten. Bislang sei es jedoch in keinem einzigen Fall gelungen, eine letztinstanzliche Verurteilung von Amtspersonen oder ehemaligen Amtspersonen wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu erreichen.“¹¹

Der KOK hat aufgrund vorliegender Informationen Zweifel, ob die Anforderungen an sichere Herkunftsstaaten wirklich gegeben sind.

Diesbezügliche Bedenken scheinen selbst den Gesetzgeber zu der Einschätzung veranlasst zu haben, dass es nur als **weitgehend** gewährleistet angesehen werden darf, dass keine asylrelevante Verfolgung in Tunesien stattfindet.¹²

Der KOK e.V. empfiehlt auf Grund der dargelegten Bedenken dringend, von der Bestimmung Georgiens, Algeriens, Marokkos und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten abzusehen und eine weitere Einschränkung des Rechts auf Schutz zu verhindern.

¹¹ Gesetzesentwurf, S. 21.

¹² Gesetzesentwurf, S. 20.